

# Förder- und Ehemaligenverein der Bettinaschule

(Gymnasium der Stadt Frankfurt a. M.) e. V.

## **SATZUNG**

In der geänderten Fassung vom 03.05.2005

### § 1

Der Verein führt den Namen „Förder- und Ehemaligenverein der Bettinaschule (Gymnasium in Frankfurt a. M.) e.V.“. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der an der Bettinaschule jetzt und in Zukunft entwickelten Programme zur Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Arbeit, die an der Bettinaschule geleistet wird. Dies betrifft sowohl die musischen (Chor, Orchester, Kunst und Theater) als auch die naturwissenschaftlichen Fächer (verschiedene AGs) sowie die Förderung des Lesens. Auch die Bereiche Sport, Informatik und Umweltschutz werden gezielt gefördert; desgleichen Maßnahmen zum Schutze der Schüler/innen vor Drogenmissbrauch sowie Projekte, die die Eigeninitiative und die Arbeit der Schülerinnen und Schüler fördern. Zudem unterstützt der Förder- und Ehemaligenverein finanziell die Teilnahme der Schülerinnen/Schüler an schulischen Veranstaltungen.

Zu diesem Zweck werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben und Spenden von den Schülereltern eingesammelt. Die Anschaffungen des Vereins bleiben Eigentum des Vereins, stehen allerdings ausschließlich der Bettinaschule zur Verfügung; sie werden als Stiftung des Vereins inventarisiert.

### § 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 3

Mitglieder des Vereins können Eltern, Lehrerinnen/Lehrer, Freundinnen/Freunde und ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule werden. Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Auch juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden, doch bleibt das Mitglied zur Leistung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr verpflichtet. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für ein Geschäftsjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Geschäftsjahres, falls die Beitragszahlung bis dahin nicht nachgeholt wird. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Höhe des Beitrages für juristische Personen bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist im Voraus jeweils für ein Jahr zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Daneben kann der Verein wenigstens einmal im Kalenderjahr Spendensammlungen bei den Schülereltern durchführen.

#### § 6

Der Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden, die/der kein(e) Lehrer/in der Schule sein darf,  
dem/der Schriftführer/in, der/die gleichzeitig stellvertretende/r Vorsitzende/r ist,  
dem/der Schatzmeister/in,  
der/dem Beauftragten für ehemalige Schülerinnen und Schüler,  
zwei Beisitzer/innen aus der Elternschaft,  
dem/der Schulleiter/in (kraft Amtes) und der/dem Vorsitzenden des Schulelternbeirates (kraft Amtes).

Die/der Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die zwei BeisitzerInnen aus der Elternschaft werden vom Schulelternbeirat jeweils für die Amtszeit des Vorstandes gewählt.

Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand auf Vorschlag der/des Vorsitzenden durch Zuwahl ergänzen. Sie/er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin /dem Schriftführer unterzeichnet.

#### § 7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

#### § 8

Der Vorstand beruft alljährlich - im ersten Halbjahr - eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, in der er über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht erstattet. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Versammlung.

Die/der Vorsitzende oder – bei dessen Verhinderung – ihre/seine Stellvertreter/in leitet die Versammlung. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von VersammlungsleiterIn und SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen sowie die Beauftragte/ den Beauftragten für ehemalige Schülerinnen und Schüler auf die Dauer von zwei Jahren.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder, der von diesen unterschrieben und begründet sein muss, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

#### § 9

Der Vorstand berichtet und erläutert dem Schulelternbeirat in dessen erster Sitzung im Schulhalbjahr die von ihm beschlossenen förderungswürdigen Programme und geplanten Projekte. Anregungen des Schulelternbeirates sind durch dessen Vorsitzenden/ Vorsitzender in den Förderverein einzubringen und dort zu beraten.

#### § 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 1/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Schulamt der Stadt Frankfurt am Main mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Bettinaschule oder ihrer Traditionsnachfolgerin zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Frankfurt am Main, den 03.05.2005